



## **Friedhofsgebührensatzung (FGS)**

### **des Marktes Bad Endorf**

vom 01.01.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Bad Endorf folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren und Kostenerstattungen (§ 6).

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind für die jeweilige Leistung Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### **§ 3**

##### **Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau und beginnt jeweils mit dem 1. Tag nach der Bestattung.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren und Kostenerstattungen (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4

#### Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) Einzelgrab (2-stellig), 1. und 2. Friedhof	38,94 €	
b) Einzelgrab (2-stellig), 3. Friedhof	36,12 €	
c) Familiengrab (6-stellig)	113,57 €	
d) Familiengrab (4-stellig), 2. Friedhof	77,31 €	
e) Familiengrab (4-stellig), 3. Friedhof	72,23 €	
f) Urnengrab (2-stellig), 1. und 2. Friedhof	33,01 €	
g) Urnengrab (2-stellig), 3. Friedhof	30,40 €	
h) Urnengrab (4-stellig), 1. und 2. Friedhof	62,07 €	
i) Urnengrab (4-stellig), 3. Friedhof	56,36 €	
j) Urnennischen (Urnenwand)	59,00 €	
k) Urnennischen (Urnenmauer)	59,55 €	
l) Urnenerdgrabstätte Rückseite Urnenmauer	42,14 €	128,38 € (Pflege)
m) Urnenerdgrabstätte Gemeinschaftsgraburnenfeld	24,69 €	128,38 € (Pflege)
n) Urnenerdgrabstätte Ruhewiese	27,01 €	

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für mindestens 5 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Bei Auflösung einer Grabstätte während der laufenden Ruhefrist oder bei Verzicht auf ein bereits verlängertes Grabnutzungsrecht werden keine Gebühren rückerstattet.

## § 5 Bestattungsgebühren

<b>1.</b>	<b>Benutzung und Betreuung des Leichenhauses</b>	
1.1	<b>Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in den Aufbahrungsraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffnen und Schließen der Halle / des Aufbahrungsraumes</li> <li>- Entgegennahme von Sarg oder Urne</li> <li>- Überprüfung der Sargbeschriftung oder Urne, ggf. Kennzeichnen des Sarges</li> <li>- Entgegennahme und Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere und deren Weitergabe an die Friedhofsverwaltung</li> <li>- Verbringung in den Aufbahrungsraum</li> <li>- Einschalten der Kühlung falls erforderlich</li> </ul>	60,00 €
1.2	<b>Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur persönlichen Abschiednahme</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffnen und Schließen der Halle / des Aufbahrungsraumes</li> <li>- Öffnen und Schließen des Sarges</li> <li>- Wartezeit</li> </ul>	75,00 €
1.3	<b>Schließdienst für Anlieferung von Blumen, etc.:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffnen und Schließen der Halle / des Aufbahrungsraumes</li> <li>- Entgegennahme von Kränzen und Blumen</li> <li>- Wartezeit</li> </ul>	45,00 €
1.4	<b>Betreuung des Leichenhauses über die gesamte Aufbahrungszeit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffnen und Schließen der Halle bei mehrtägiger Sarg- oder Urnenaufbahrung, Öffnen (ca. 07.00 Uhr) und Schließen (ca. 20.00 Uhr) des Leichenhauses, Reinigung der Bodenflächen</li> </ul>	95,00 €
1.5	<b>Betreuung des Leichenhauses am Bestattungstag</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffnen und Schließen der Halle, Reinigung der Bodenflächen</li> </ul>	55,00 €
1.7	<b>Dekoration des Leichenhauses</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- z.B.: Grundausrüstung mit Trauerschmuck, etc. über die gesamte Aufbahrungszeit und am Bestattungstag</li> </ul>	50,00 €
<b>2.</b>	<b>Durchführung der Bestattung</b>	
2.1	<b>Leitung der Bestattung/Aussegnung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einweisung ortsunkundiger Priester und Redner</li> <li>- Einweisung der Sarg- oder Urnenträger</li> <li>- Koordinierung der Traueransprachen und ggf. der Musiker</li> <li>- Zusammenstellung des Trauerkonduktes</li> <li>- Läuten der Friedhofsglocke</li> <li>- Leitung des Trauerkonduktes</li> <li>- Überwachung der Trauerfeier und des Bestattungsvorganges</li> <li>- Entgegennahme und Niederlegung von Blumen und Kränzen am Grab</li> </ul>	65,00 €

2.2	<b>Trägerdienste bei Sarg-, Urnen-, Kinder- und Frühchenbestattungen</b> - Träger in einheitlicher Kleidung pro Person	45,00 €
2.3	<b>Anfahrt der Träger</b> - Pauschale für die Anfahrt der Träger	
2.4	<b>Blumen und Kränze</b> - Transport der Blumen zum Grab / Nische - Auflegen der Blumen auf das Grab / Nische	
2.5	<b>Zuschlag</b> - für Dienstleistungen an Samstagen nur Vormittag	75,00 €
<b>3.</b>	<b>Öffnen von Gräbern</b>	
3.1	<b>Öffnen eines Erdgrabes; Abmessung 2,20 m/0,90 m, Tiefe 1,60 m</b> - Ausheben des Grabes mit Friedhofbagger - Fachgerechter Grabverbau (für nicht standfeste Böden), allseitiger Rundumverbau nach VSG 4.7 - Überprüfung der Standsicherheit von Grabmätern beim Ausschachten nach VSG 4.7 - Randsicherung durch Auslegung von trittsicheren Bohlen nach VSG 4.7 - Auslegen von Versenkseilen u. Querhölzern oder Versenkautomat - Zwischenlagerung des Grabaushubes im Erdcontainer VSG 4.7	350,00 €
3.2	<b>Zuschlag zur Pos. 3.1 für Tieferlegung bis 2,00 m</b> - Ausheben des Grabes für Tieferlegung	
3.3	<b>Zuschlag zur Pos. 3.1 und 3.2</b> - Fachgerechter Grabverbau (für nicht standfeste Böden, Rollkies od. Sandböden), Einbau einer Gleitschalung nach VSG 4.7	
3.4	<b>Zuschlag zur Pos. 3.1, 3.2, 5., 6.1</b> - Kompressoreinsatz bei Frost-, Fels, oder Fundamentabbau pro Stunde	
3.5	<b>Zuschlag zur Pos. 3.1 und 3.2</b> - Abfahren von überschüssigem Erdreich und Zwischenlagerung des Erdreichs an einem ausgewiesenen Platz am Friedhof	
3.6	<b>Grabhügel abtragen und Nachbareinfassungen anheben</b> - Grabhügel abtragen nach ca. 4-6 Wochen (ca. 15 cm Hügel belassen) - Abgesessene Nachbareinfassung einmalig ausrichten	150,00 €
3.7	<b>Zuschlag zur Pos. 3.1, 3.2, 5.1, 6.1</b> - Schneeräumen im Winter (Friedhofseingang bis zur zu öffnenden Grabstelle) pro Mann und Stunde	45,00 €
3.8	<b>Zuschlag zum Grabsteinabbau</b> - Abbau und – anschließender Wiederaufbau eines Grabsteines, wenn nicht die vorgeschriebenen Bandfundamente vorhanden sind oder die Standsicherheit der Grabdenkmäler nicht gewährleistet ist. Pro Grabdenkmal	450,00 €

3.9	<b>Überfahren von Gräbern</b> Transport und Aufbau von Überfahrtsrampen bei eng liegenden Gräbern	
<b>4.</b>	<b>Schließen von Gräbern</b>	
4.1	Schließen eines Erdgrabes; Abmessung 2,20 m/0,90 m; Tiefe 1,60 m/2,00 m <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nacheinander Rückbau des Grabverbaues nach VSG 4.1</li> <li>- Verfüllen der Grabstelle per Hand oder Friedhofsbagger</li> <li>- Rückbau des Erdcontainers</li> </ul>	70,00 €
<b>5.</b>	<b>Öffnen und Schließen von Kindergräbern</b>	
5.1	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Übrigen wie Ziffer 3.1</li> </ul>	180,00 €
5.2	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Übrigen wie Ziffer 3.1</li> </ul>	240,00 €
5.3	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes für Föten, Fehl-/Totgeburten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Übrigen wie Ziffer 3.1</li> </ul>	130,00 €
<b>6.</b>	<b>Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes, zuzügl. Pos. 2.1 bis 2.5</b>	
6.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausheben des Grabes</li> <li>- Aufstellung von Erdkiste und Einwurfschaufeln, Weihwasserkessel (wie ortsüblich)</li> <li>- Verfüllen und Schließen des Grabes</li> <li>- Anlage eines vorläufigen Grabhügels</li> <li>- Deponieren von überschüssigen Erdreich an dem vorgesehenen Platz am Friedhof</li> </ul>	145,00 €
<b>7.</b>	<b>Öffnen und Schließen einer Urnennische, zuzügl. Pos. 2.1 bis 2.5</b>	
7.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffnen der Nische <b>mit Trauerfeier</b></li> <li>- Aufstellen Weihwasserkesseln (wie ortsüblich)</li> <li>- Schließen der Nische</li> </ul>	110,00 €
7.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffnen der Nische ohne Angehörige <b>ohne Trauerfeier</b></li> <li>- Einstellung der Urne</li> <li>- Schließen der Nische</li> </ul>	70,00 €
<b>8.</b>	<b>Exhumierungen und Umbettungen</b>	
8.1	Exhumierung einer Leiche während der Ruhezeit, zuzügl. Pos. 3.1, 3.2, 4.1 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfen der Genehmigung zur Exhumierung</li> <li>- Freilegung und Ausgrabung des Sarges</li> <li>- Umbettung in den neuen Sarg</li> <li>- Desinfektion der Arbeitskleidung und der Arbeitsgeräte einschließlich Desinfektions- und Reinigungsmittel</li> <li>- Transport innerhalb des Friedhofs, Träger</li> <li>- Wiederbeisetzung</li> </ul>	250,00 €
8.2	Exhumierung von Kindern unter 10 Jahren während der	

	Ruhezeit, zuzügl. Pos. 3.1, 3.2, 4.1 - Im Übrigen wie Pos. 4.1	110,00 €
8.3	Umbettung von sterblichen Überresten nach Ablauf der Ruhezeit, zuzügl. Pos. 3.1, 3.2, 3.3, 4.1 - Prüfen der Genehmigung zur Exhumierung - Freilegung und Ausgrabung des Sarges - Umbettung in den neuen Sarg - Desinfektion der Arbeitskleidung und der Arbeitsgeräte einschließlich Desinfektions- und Reinigungsmittel - Transport innerhalb des Friedhofs, Träger - Wiederbeisetzung innerhalb des Friedhofs	170,00 €
8.4	Umbettung einer Urne aus dem Erdgrab zuzügl. Pos. 6.1 - Prüfen der Genehmigung zur Umbettung - Freilegung und Ausgrabung der Urne - ggf. Einbettung in neue Aschenkapsel - Transport innerhalb des Friedhofs, Träger - Wiederbeisetzung innerhalb des Friedhofs	145,00 €
8.5	Umbettung einer Urne aus einem Urnenwandgrab, zuzügl. Pos. 7.2 - Prüfen der Genehmigung zur Umbettung - Entnehmen und Säuberung der Urne - ggf. Einbettung in neue Aschenkapsel - Desinfektion der Arbeitskleidung und der Arbeitsgeräte einschließlich Desinfektions- und Reinigungsmittel - Transport innerhalb des Friedhofs, Träger - Wiederbeisetzung innerhalb des Friedhofs	70,00 €
8.6	Freiräumen eines Urnenwandgrabes, zuzügl. Pos. 7.2 - Prüfen der Unterlagen/Beschriftung der Urne - Entnehmen der Urne - ggf. Einbettung in neue Aschenkapsel - Desinfektion der Arbeitskleidung und der Arbeitsgeräte einschließlich Desinfektions- und Reinigungsmittel - Austauschen der Verschlussplatte	45,00 €
8.7	Zuschlag zu 8.4. - für weitere Urne im Urnenerdgrab	
8.8	Zuschlag zu 8.6. - für weitere Urne in der Urnennische	
<b>9.</b>	<b>Regiearbeiten</b>	
9.1	Stundenlohn pro Person	45,00 €

## § 6

### Sonstige Gebühren und Kostenerstattungen

(1)	Verwaltungsgebühren	
	a) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Grabstättenzuweisung oder Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt	50,00 €

	b) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt	12,50 €
	c) Ausstellung einer Ersatzurkunde	8,00 €
	d) Die Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, beträgt unter zusätzlicher Berücksichtigung von § 18 Abs. 6 FS (QR-Code)	37,50 € 50,00 €
	e) Die Gebühr für die Erlaubnis gem. § 3 Abs. 2 FS	25,00 €
	f) Die Gebühr zur Genehmigung von Durchführung gewerblicher Arbeiten am Friedhof beträgt	37,50 €
	g) Die Gebühr für die Genehmigung zur Leichenausgrabung oder Umbettung sowie Genehmigung zur Urnenverlegung beträgt	37,50 €
	h) Die Gebühr für die Verkürzung oder Verlängerung der Bestattungs- oder Beförderungsfrist (§ 10 BestV) beträgt	25,00 €
	i) Die Gebühr für eine Veranlassung einer Ersatzvornahme (§ 29 FS) Stundensatz	50,00 €
	j) Die Gebühr für Übernahme der Bestattungspflicht bei vorhandenen bestattungspflichtigen Angehörigen (Bestattung von Amts wegen) Stundensatz	50,00 €
(2)	Kostenerstattung	
	Die anteiligen Kosten für die Schilder für die Grabstätten	
	a) Rückseite Urnenmauer	55,00€
	b) Gemeinschaftsgrabfeld (optional wählbar)	25,00€
	c) Ruhewiese (optional wählbar)	5,00 €
(3)	Sonstige Leistungen	
	Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Bad Endorf vom 29.01.2020 außer Kraft.

**MARKT BAD ENDORF**

Bad Endorf, 23. März 2022

  
 Alois Loferer  
 1. Bürgermeister

